

ANNEX 0:

FISKAL CLOUD VERTRAG

NACHTRAGSVEREINBARUNG:

ERGÄNZENDE LEISTUNGSBESCHREIBUNG

ZUM ERWEITERTEN FUNKTIONSUMFANG DER PRODUKTE FISKAL CLOUD UND FISKAL CLOUD OFFLINE – „MITTEILUNG GEMÄß §146A ABS.4 AO“ STAND: DEZEMBER 2024

zwischen	und
Name / Firma des Kunden <input type="text"/>	Michael Martin GmbH & Co. KG
Straße / Hausnummer <input type="text"/>	Daimlerstraße 42
PLZ / Ort <input type="text"/>	69190 Walldorf
Land <input type="text"/>	Deutschland
- nachstehend „Steuerpflichtiger“ -	- nachstehend „Partner“ oder „Auftraggeber“ -

Michael Martin GmbH & Co. KG und Steuerpflichtiger – i.d.R. der Kunde – werden jeweils einzeln auch als eine „Partei“ und gemeinsam auch als die „Parteien“ bezeichnet.

INHALT

1	Zweck dieses Dokuments.....	2
2	Einleitung.....	2
3	Fortgeltung der Übrigen Vereinbarungen.....	2
4	Ergänzter Leistungsumfang Mitteilungspflicht.....	3
4.1	Mitteilungspflichtige Daten.....	3
4.2	Plausibilitätsprüfung, Freigabe zur Übermittlung.....	4
4.3	Beauftragung der Datenübermittlung.....	4
4.4	Protokollierung.....	4
5	Steuerpflichtiger oder berechnigte Personen.....	5
	ANNEX 1: Gesetzliche Grundlage (§ 146a Abs. 4 + 1 AO).....	6
	ANNEX 2: Benennung berechnigter Personen.....	7

1 ZWECK DIESES DOKUMENTS

Dieses Dokument beschreibt den erweiterten Funktionsumfang der Produkte Fiskal Cloud und Fiskal Cloud Offline, der dem Steuerpflichtigen die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflicht im Sinne des § 146a Abs. 4 AO ermöglicht.

2 EINLEITUNG

- 2.1 Um die Kontrollmöglichkeiten der Finanzbehörden effektiv nutzbar zu machen, hat der Gesetzgeber in § 146a Abs. 4 AO eine Pflicht desjenigen Steuerpflichtigen, der ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Abs. 1 AO (EAS) nutzt, verankert, dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen (Mitteilungspflicht).
- 2.2 Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird die elektronische Übermittlungsmöglichkeit zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zum Einsatz kommen, d.h. dass mit Wirkung zum vorgenannten Datum insbesondere die Anschaffung oder die Außerbetriebnahme (sowie der Untergang oder das Abhandenkommen) eines EAS an die für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzbehörde mitzuteilen sind. Im Rahmen der Nutzung der Produkte Fiskal Cloud und Fiskal Cloud Offline wird dem Steuerpflichtigen ermöglicht, diese Mitteilungspflicht gesetzeskonform zu erfüllen.

Gegebenenfalls können abweichende oder/und ergänzende Regelungen durch den Gesetzgeber, das Bundesfinanzministerium oder/und die Finanzverwaltung der Bundesländer vorgegeben werden.

3 FORTGELTUNG DER ÜBRIGEN VEREINBARUNGEN

- 3.1 Diese ergänzende Leistungsbeschreibung zum erweiterten Funktionsumfang der Produkte Fiskal Cloud und Fiskal Cloud Offline tritt ergänzend neben die bereits zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen bzw. die bereits bestehenden Anlagen.
- 3.2 Die Regelungen dieser ergänzenden Leistungsbeschreibung lassen die übrigen Vereinbarungen unverändert fortgelten, insbesondere die jeweilige Anlage „Leistungsbeschreibung“ und die jeweilige(n) Anlage(n) „Service Level Agreement“.

4 ERGÄNZTER LEISTUNGSUMFANG MITTEILUNGSPFLICHT

Im Folgenden ist derjenige Leistungsumfang der Produkte Fiskal Cloud und Fiskal Cloud Offline beschrieben, der den Steuerpflichtigen bei der Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflicht im Sinne des § 146a Abs. 4, Abs.1 AO unterstützt. Die vollständige gesetzliche Grundlage ist in Annex 1 am Ende dieses Dokumentes aufgeführt.

Der gesetzeskonforme Betrieb der EAS und die Nutzung der Software zur Erfüllung der Mitteilungspflicht sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten liegen in der Verantwortung des Steuerpflichtigen.

4.1 MITTEILUNGSPFLICHTIGE DATEN

4.1.1 Zur Nutzung der elektronischen Mitteilungsfunktionalität wird der Steuerpflichtige die mitteilungspflichtigen Daten unter einem separaten Menüpunkt im Fiskal Cloud Portal rechtzeitig und vollständig kontrollieren und ggf. ergänzen soweit erforderlich. Die Nutzung der elektronischen Übermittlungsfunktion bzw. die Mitteilung der Daten an das zuständige Finanzamt kann nur erfolgen, wenn sämtliche mitteilungspflichtige Daten im Sinne des § 146a Abs. 4 AO (mitteilungspflichtige Daten) rechtzeitig und vollständig vorliegen.

4.1.2 Folgende Daten sind - derzeit beispielhaft - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln:

1. Name des Steuerpflichtigen,
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen,
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Zudem müssen die entsprechend vorgegebenen (Pflicht-)Felder im Fiskal Cloud Portal vollständig ausgefüllt sein.

4.1.3 Vor der systemseitigen Plausibilitätsprüfung hat der Steuerpflichtige oder eine von ihm bevollmächtigte Person die erfolgte Kontrolle und ggf. Ergänzung sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der mitteilungspflichtigen Daten zu bestätigen.

4.2 PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG, FREIGABE ZUR ÜBERMITTLUNG

- 4.2.1 Nach erfolgreicher systemseitiger Plausibilitätsprüfung werden die mitteilungspflichtigen Daten durch den Steuerpflichtigen zur Übermittlung an das zuständige Finanzamt freigegeben.
- 4.2.2 Dazu wird der Steuerpflichtige oder eine von ihm bevollmächtigte Person die Freigabe über eine entsprechende Schaltfläche im Fiskal Cloud Portal bestätigen. Alternativ kann dies auch über eine automatisierte Anforderung über eine Schnittstelle erfolgen. Näheres wird im Dokumentationsportal der Fiskal Cloud beschrieben.

4.3 BEAUFTRAGUNG DER DATENÜBERMITTLUNG

- 4.3.1 Die Übermittlung der freigegebenen mitteilungspflichtigen Daten kann vom Steuerpflichtigen, vertreten durch den Partner (Michael Martin GmbH & Co. KG) bei der Deutschen Fiskal im Fiskal Cloud Portal in Auftrag gegeben werden (Übermittlungsfunktion). Der Steuerpflichtige erteilt hiermit dem Partner (Michael Martin GmbH & Co. KG) eine darauf beschränkte Handlungsvollmacht.
- 4.3.2 Die Datenübermittlung an das zuständige Finanzamt erfolgt sodann unter Nutzung der dafür vorgesehenen ELSTER-Schnittstelle ERiC mittels des amtlichen Vordrucks.
- 4.3.3 Deutsche Fiskal wird die vom Steuerpflichtigen beauftragte Übermittlung im Fiskal Cloud Portal in die Wege leiten. Grundsätzlich wird die Übermittlung bis spätestens zum Abschluss des folgenden Geschäftstages (Ausführungszeitraum) erfolgen.
Hinweis: Deutsche Fiskal sichert lediglich die Verfügbarkeit der Fiskal Cloud sowie der Übermittlungsfunktion der Deutsche Fiskal an ELSTER zu. Eventuelle Fehler oder gar Ausfälle auf ELSTER-Seite sind von dieser Zusicherung ausgenommen.
- 4.3.4 Für die Einhaltung der für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflicht vorgesehenen Monatsfrist gemäß § 146a Abs. 4 S. 2 AO ist – auch unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen Ausführungszeitraums – der Steuerpflichtige verantwortlich.
- 4.3.5 Über das Fiskal Cloud Portal ist es dem Steuerpflichtigen zudem möglich, die freigegebenen mitteilungspflichtigen Daten zu exportieren und auf anderem Wege – ohne Nutzung der Übermittlungsfunktion – an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

4.4 PROTOKOLLIERUNG

- 4.4.1 Nach erfolgter Übermittlung der mitteilungspflichtigen Daten wird dem Steuerpflichtigen ein Protokoll der Datenübermittlung zur Verfügung gestellt.
- 4.4.2 Das jeweils seitens der Finanzverwaltung übermittelte Übertragungsprotokoll ist im Rahmen der Verfahrensdokumentation vorzuhalten.

- 4.4.3 Der Steuerpflichtige wird über das Fiskal Cloud Portal informiert und erhält über einen geeigneten Portalhinweis (primär „Notification Center“) eine entsprechende Benachrichtigung.

5 STEUERPFLICHTIGER ODER BERECHTIGTE PERSONEN

Hiermit stimmt der Steuerpflichtige (Name / Firma des Kunden)

– den vorbenannten Inhalten dieser ergänzenden Leistungsbeschreibung und der Einhaltung der daraus resultierenden Pflichten ausdrücklich zu und willigt in die Nutzung der Datenübermittlung mittels o. g. Produkte ein.

Zudem wird hiermit erklärt, dass die im Annex 2 namentlich benannten natürlichen Personen als Steuerpflichtiger oder als bevollmächtigter Dritter zur Freigabe der Übermittlung der entsprechenden Daten berechtigt sind. Gleiches gilt für die Eintragung der mitteilungspflichtigen Daten, deren Kontrolle und der Abruf der Protokollierung.

, den

Ort

Walldorf, den 10.04.2025

Ort

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Name / Firma des Kunden



Unterschrift

Tobias Bender

Michael Martin GmbH & Co. KG

ANNEX 1: GESETZLICHE GRUNDLAGE (§ 146A ABS. 1 + 4 AO) - NACH DERZEITIGEM STAND -

Absatz 1 (auszugsweise :Sätze 1 - 4):

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das **jeden** aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang **einzelnen, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet** aufzeichnet. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach Satz 1 sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. Die digitalen Aufzeichnungen sind auf dem Speichermedium zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen durch elektronische Aufbewahrung verfügbar zu halten.

Absatz 4:

„Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des Absatzes 1 erfasst, hat dem nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung mitzuteilen:

1. Name des Steuerpflichtigen,
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen,
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Mitteilung nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.“

ANNEX 2: BENENNUNG BERECHTIGTER PERSONEN

Titel, Vorname + Nachname:	
Firma:	
Rolle in der Firma:	
Mailadresse:	
Vollständige Anschrift (geschäftlich): - Straße & Hausnummer - PLZ / Ort - Land	
Geburtsdatum:	

Titel, Vorname + Nachname:	
Firma:	
Rolle in der Firma:	
Mailadresse:	
Vollständige Anschrift (geschäftlich): - Straße & Hausnummer - PLZ / Ort - Land	
Geburtsdatum:	

Titel, Vorname + Nachname:	
Firma:	
Rolle in der Firma:	
Mailadresse:	
Vollständige Anschrift (geschäftlich): - Straße & Hausnummer - PLZ / Ort - Land	
Geburtsdatum:	

Sollten weitere berechtigte Personen benannt werden, kann eine Liste angehängt werden.